



## Gesuch für Leistungen der Sozialhilfe Merkblatt Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

---

### 1. Allgemeine Informationen

---

#### **Das Sozialamt: Beratung und Hilfe – kostenlos und kompetent**

Die Mitarbeitenden der Sozialhilfe beraten Sie in persönlichen, finanziellen und allgemein rechtlichen Fragen und Schwierigkeiten. Dies ist auch möglich, wenn Sie keine finanzielle Hilfe benötigen.

#### **Finanzielle Unterstützung**

Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat, die sich in einer finanziellen Notlage befinden und nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Familie selber zu decken, haben Anspruch auf finanzielle Hilfe (Sozialhilfe). Sozialhilfe ist eine ergänzende Hilfe und kommt erst zum Zug, wenn eigene Mittel oder andere finanzielle Leistungen wie Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien oder Unterstützung durch Verwandte fehlen. Schulden können durch die Sozialhilfe nicht übernommen werden (§ 14 SHG, § 16 SHV).

### 2. Die wichtigsten Rechte im Überblick

---

#### **Mitsprache und Zusammenarbeit**

Sie haben ein Recht auf Leistungen der Sozialhilfe. Wie die Sozialhilfe ausgestaltet wird, wird im Einzelfall festgelegt. Dabei wird Ihre Situation individuell geprüft und Sie müssen dabei angehört werden. Sie haben ein Recht auf angemessene Mitsprache. Die Mitarbeitenden der Sozialhilfe stehen für fachkundige Hilfe ein (§ 3 SHG).

#### **Recht auf Existenzsicherung**

Das Recht auf Existenzsicherung bedeutet, dass alle Sozialhilfe beantragen können, die sich in einer dauernden oder vorübergehenden Notlage befinden und sich trotz Bemühungen nicht selber aus dieser Lage befreien können (§ 15 SHG).

#### **Vertraulichkeit und Verschwiegenheit**

Mitarbeiter der Sozialhilfe und Mitglieder des Gemeinderates sind an die Schweigepflicht gebunden; sie unterstehen dem Amtsgeheimnis (§ 51 Personalgesetz).



## Gesuch für Leistungen der Sozialhilfe Merkblatt Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

---

### Schriftliche Antwort und Beschwerderecht

Hilfesuchende haben Anspruch auf einen schriftlichen Entscheid. Dieser muss Informationen enthalten, wie Sie diesen Entscheid anfechten können (Rechtsmittelbelehrung). Sind Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, so besteht die Möglichkeit, beim Bezirksrat Dietikon innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs einzureichen.

### 3. Die wichtigsten Pflichten im Überblick

---

#### Ehrlichkeit, Offenheit und Kooperationsbereitschaft

Die Fragen zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Alle Veränderungen finanzieller Art sind sofort und unaufgefordert dem Sozialamt Oetwil an der Limmat bekannt zu geben. Auch der Bezug von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art, von Versicherungsleistungen oder Unterstützungen von dritter Seite, sind zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehemannes / der Ehefrau und mitunterstützter Kinder (§ 3 und 18 SHG, § 28 SHV).

#### Eigeninitiative und Selbstverantwortung

Klientinnen und Klienten sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden, herabzusetzen oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere der Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen, die Herabsetzung übersetzter oder unnötiger Aufwendungen, sowie der Einsatz eigener Arbeitskraft (§ 5 und § 18 SHG, § 30 SHV).

#### Gegenleistung erbringen

§ 3b SHG sieht vor, dass die Gemeinden von den Hilfebeziehenden Gegenleistungen zur Sozialhilfe verlangen können, die nach Möglichkeit deren Integration in die Gesellschaft dienen, wobei die Gegenleistungen in der Regel in besonderen Vereinbarungen festgesetzt werden. Bei der Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe werden die Arbeits- und weiteren Gegenleistungen angemessen berücksichtigt. In der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden Sie an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen. Sie erbringen damit der öffentlichen Hand eine sinnvolle Gegenleistung für den Bezug der Sozialhilfeleistungen.

#### Verwandtenunterstützungspflicht

Die Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet. Wird öffentliche Unterstützung bezogen, prüft das Sozialamt unter Berücksichtigung der Umstände mit den hilfsfähigen Verwandten eine allfällige Beitragsleistung (§328 und 329 ZGB).



Gesuch für Leistungen der Sozialhilfe  
Merkblatt Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

---

4. Wichtige Informationen zum Leistungsbezug (Stand Dezember 2021)

---

**Zahnbehandlungen, Therapien, Brillen, Anschaffungen usw.**

Allfällige Kosten für Zahnbehandlungen, Therapien, Brillen, Anschaffungen usw. sind beim Sozialamt Oetwil an der Limmat vor Behandlungsbeginn, Kauf oder Vertragsabschluss zu beantragen. Verspätet eingereichte Rechnungen oder Kostengut-sprachen werden in der Regel abgelehnt (§ 16a SHG, § 19 SHV).

**Aktuelle Beträge (Stand ab April 2025)**

Grundbedarf für den Lebensunterhalt **GBL**, Wohnkosten **WOK**, **Vermögen** (bis 25-jährig teilweise spezielle Regelungen)

Haushaltgrösse	GBL ab 25-jährig	max. Miete	Vermögensfrei betrag	Bemerkung zu Vermögensfreibetrag
1 Person	1'061	1'300	4'000	
2 Personen	1'623	1'700	6'000 / 8'000	1 erw. Person, 1 Kind / 2 erw.Pers. (WG)
3 Personen	1'974	1'900	8'000 / 10'000	Erwachsene/r, 2 Kinder / Ehepaar, Kind
4 Personen	2'270	2'000	10'000	Maximaler Vermögensfreibetrag
5 Personen	2'567	2'200	10'000	Maximale Wohnkosten
Pro weitere Person	+ 221			

**Überhöhte Wohnkosten**

Entsprechen die Wohnkosten einer Person oder Familie nicht diesen Richtwerten, so muss zuerst überprüft werden, ob Gründe vorliegen, die die Übernahme der höheren Wohnkosten rechtfertigen. Liegen keine solche Gründe vor, muss auf den nächstmöglichen Kündigungstermin eine neue Wohnung innerhalb der Richtwerde gefunden werden. Nach sechs Monaten wird vom Sozialamt Oetwil an der Limmat nur noch die Normmiete ausbezahlt.

**Situationsbedingte Leistungen SIL - allgemein**

Art	Familie	Einzelperson	Bemerkungen
Haftpflicht	effektiv	effektiv	kostengünstige Variante
Hausrat	90	60	nur Feuer und Wasser, Übernahme bei Fälligkeit
Selbstbehalte	effektiv	effektiv	Nicht-Pflichtleistungen nur ausnahmsweise und auf Antrag
Zahnarzt	Notfall	Notfall	Weitere Kosten nur nach Kostenvoranschlag
VVG-Prämien	Zahnpflege immer, sonst nur in Ausnahmefällen oder bis nächsten Kündigungstermin		

**Situationsbedingte Leistungen SIL - Erwerbstätigkeit**

Art	Betrag	Periode	Bemerkungen
Abonnement	/./ 2 Zonen	Monat	2-Zonen-Abonnement ist im GBL inbegriffen
Essen	CHF 8	Tag	ab 6 Stunden Arbeit pro Tag
Kinderbetreuung	effektiv	Monat	angemessene und kostengünstige Variante
Kleidung	effektiv	einmalig	kostengünstige Variante
Auto	effektiv	Monat	Pauschal oder nach Aufwand, nur in Ausnahmefällen

Zulagen IZU (Integrationszulage), EFB (Einkommensfreibetrag) **pro Haushalt max. CHF 850**

Art	ab 25-jährig	bis 25-jährig	Bemerkungen
			Für unter 25-jährige nur ausnahmsweise und begründet
IZU NE	300	150	für 100 % Pensum, sonst anteilmässig, mind. CHF 100 / 50
EFB	400	200	für 100 % Pensum, sonst anhand Skala

- 8 Stunden = 1 Arbeitstag
- Arbeitstage pro Monat entsprechend Taggelder der Arbeitslosenversicherung

**Kürzungen von Sozialhilfeleistungen**

Wenn Anordnungen des Sozialamtes Oetwil an der Limmat nicht befolgt und Auflagen und Weisungen missachtet werden, können Leistungen gekürzt werden (§ 24 SHG).

Der Grundbedarf darf maximal für 12 Monate gekürzt werden. Wer:

- gegen Anordnungen, Auflagen oder Weisungen des Sozialamtes verstößt,
- keine oder falsche Auskunft über seine Verhältnisse gibt,
- die Einsichtnahme in seine Unterlagen verweigert,
- eine ihm zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt,
- Leistungen zweckwidrig verwendet,
- die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm verweigert,
- ein ihm zustehendes Ersatzeinkommen nicht geltend macht (§ 24 SHG).



### **Einstellung von Sozialhilfeleistungen**

Sozialhilfeleistungen können vollumfänglich eingestellt werden. Gründe dafür sind vorangegangene Sanktionen wegen einer Verletzung gegen Auflagen und Weisungen des Sozialamtes oder gegen gesetzliche Regelungen. Letztlich können Sozialhilfeleistungen verweigert oder eingestellt werden, sofern die Bedürftigkeit nicht nachgewiesen wird.

### **Sozialhilfe zurückbezahlen**

Sozialhilfe muss zurückbezahlt werden, wenn der Hilfeempfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder aus anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen, in finanziell günstige Verhältnisse gelangt (§ 26 SHG und § 27 Abs.2 SHG).

### **Informationen bei Vermögensanfall**

Sie verpflichten sich deshalb mit Ihrer Unterschrift, die Fürsorgebehörde auch nach Beendigung der Unterstützungsbedürftigkeit über solche Vermögensanfälle zu informieren und zwar bis 15 Jahre nach Erhalt der letzten Hilfeleistungen. Im Unterlassungsfall müsste die Gemeinde den Rechtsweg beschreiten.

### **Missbräuchlicher Leistungsbezug**

Die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben wird als Betrug strafrechtlich verfolgt. Unrechtmässig bezogene Unterstützungen werden zurückgefordert. Das Sozialamt ist bei Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug berechtigt, die notwendigen Angaben bei den betreffenden Amtsstellen, Arbeitgebern, Banken oder Versicherungen, zu überprüfen und Auskünfte bei Dritten einzuholen (§ 26 SHG, § 27 SHV, § 146 StGB).

***Ich bestätige das Merkblatt erhalten zu haben. Das Merkblatt wurde mir erklärt, ich habe den Inhalt verstanden.***

Oetwil an der Limmat, .....

.....  
Gesuchsteller/in

.....  
Ehepartner/in